

AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Stück VI. Sandomierz, den 1. Mai 1918.

(Inhalt auf der letzten Seite.)

AMTLICHER TEIL.

E. Nr. 8668|V. A.

Nr. 52.

Musterung der Landsturmpflichtigen.

(Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz vom 21. April 1918.)

Demnächst wird im M. G. G. Bereiche die Musterung der hierlands sich aufhaltenden österr.-ung. Landsturmpflichtigen der G. J. 1900—1894 stattfinden.

Die Betroffenen haben sich unverzüglich beim zuständigen k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommando zwecks Verzeichnung zur Musterung zu melden.

Jene Personen, welche pro 1918. gültig enthoben wurden, sind von dieser Verpflichtung frei, dagegen unterliegen der obigen Meldepflicht die etwa im Jahre 1917 gemusterten und vor dem 30. November 1917 im Superarbitrierungswege entlassenen Landsturmpflichtigen obiger Jahrgänge.

E Nr. 674|La.

Nr. 53.

Beschlagnahme der Brennessel

(Kundmachung des k. u. k. Kreiskemmandos in Sandomierz vom 12. April 1918.)

Im Sinne der Vdg. des M. G. G. Lublin L. V. Nr. 20194|18 wird bekanntgegeben dass die Brennessel, im wildwachsenden Zustande zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt worden ist.

Es darf daher im Jahre 1918—19 Brennessel weder zu Futterzwecken benützt noch vernichtet werden, Die Besitzer der Grundstücke auf welchen Brennesssel gedeiht und im wildwachsenden Zustande sich befindet, haben die Pflicht dieselbe zu ernten, (die Wurzel nicht ausreissen!) zu trocknen und nach Entfernung der Blätter dem Referenten des Ölfruchtanbaues beim k. u. k. Kreiskommando zum Preise 35 Kronen für 100 kg. entblätterte, gut getrocknete und gebundene Brennesselstängel zu übergeben.

Wäre der Besitzer der Brennessel nicht im Stande selber die Ernte und Abführung durchzuführen, so hat er über die Menge und Ort dem Kreiskommando bekannt zu geben, worauf die Ernte durchgeführt wird. In diesem Falle verliert der Grundbesitzer den Anspruch auf die Entlohnung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

E. Nr. 7933|V. A.

Nr. 54.

Einstellung der Ausgabe von Petroleum für die Zeit vom 15. April bis inklusive 31. August 1918.

(Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz vom 15. April 1918)

Zufolge Vdg. des k. u. k. M. G. G. (Monopolabteilung) Zahl 2903 vom 6. April 1918 wird verfügt dass **Petroleum an Privatkonsumenten in der Zeit vom 15. April bis 31. August 1918 nicht ausgegeben werden darf.**

Jene öffentl. Anstalten, welche im Interesse der öffentl. Sicherheit oder zu sonst irgend einem gemeinnützigen Zwecke Petroleum auch in dieser Zeit benötigen, haben bis längstens 30 April 1918 ein genaues Verzeichniss mit Angabe des unbedingt erforderlichen Quantums an das k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz vorzulegen

Alle später einlangenden Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

E Nr. 7734|V. A.

Nr. 55.

Verkehr mit Gerbrinde.

Auf Vdg. R S. Nr. 270892|18 wird folgendes verlautbart:

Alle Besitzer, Verwalter oder sonst mit der Bewirtschaftung und Ausnützung von Privatforsten und Donationsforsten betrauten Organe sind unbedingt verpflichtet, dass Alles, was von Fichte und Eiche geschlagert wurde oder geschlagert wird, geschält wird.

Der Verkauf solcher Rinde darf nur direkt an betriebsberechtigte Gerber erfolgen.

Jeder Zwischenhandel mit Gerbrinden ist verboten.

Alle Ankaufe von Gerbrinde müssen unter Angabe des Verkäufers und des Lageortes, vom Käufer dem kom. Referate des k. u. k. Kreiskommandos angemeldet werden.

Die Schalzeit ist von Mitte April bis Ende Mai oder Mitte Juni, weil nur in dieser Zeit das Holz in Saft ist und daher geschalt werden kann.

Der Transport der Rinde aus dem Walde und zur Bahn, ferner der Bahntransport selbst darf nur mit Überfuhrsbewilligungen, bezw. mit durch das Kreiskommando vidierten Frachtbriefen erfolgen. Sonst Konfiskation.

E. Nr. 8666|18|VA.

Nr. 56.

Vorspannvergütung Erhöhung.

Die Vorspannvergütungen wurden ab 15. April 1918 wie folgt erhöht:

1. für ein zweispänniges Fuhrwerk auf zwei (2) Kronen 30 Heller

2. für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd auf Eine 1 Krone 55 Heller pro Stunde.

Von diesen Vergütungen entfallen pro Stunde 50 Heller als persönliche Entlohnung für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 1 K. 08 h. für ein zweispänniges Fuhrwerk und 1 K. 05 h. für ein einspänniges Fuhrwerk oder Reitpferd.

Die Gleiche Vergütung gült auch für die zu Förder-bzw. Rollbahnzwecken herangezogenen Vorspänne.

E. Nr. 9432|18 V. A.

Nr. 57.

Auszahlung der grünen Zahlungs-Anweisungen der E. V. Z.

Laut Erlass des M. G. G. in Lublin vom 23. April 1918. E. V. Nr. 2478|18 haben alle Produzenten, alle noch in ihren Händen befindlichen und vor dem 1. Oktober 1917, für eingelieferte Ernteprodukte etc. ausgestellten grünen E. V. Z. Zahlungsanweisungen im Wege der Landwirtschaftlichen Abteilung der E. V. Z. umgehend zwecks Auszahlung einzusenden, da nach dem 10. Mai eine rasche Erledigung solcher pendent gebliebener Zahlungsanweisungen nicht zugesichert werden kann.

E Nr. 8117|18|V. A.

Nr. 58.

Umrechnungskurs für Rubel.

Auf Grund Verordnung des A. O. K. wurde der Umrechnungskurs der Rubel mit 10 April 1918 auf:

2 Kronen 25 Heller—1 Rubel

festgesetzt.

E. Nr. 957|M. A.

Nr. 59.

Liquidierung des Landwirtschaftsrates.

Infolge der freiwilligen Auflösung des Landwirtschaftsrates, sowie der polnischen Getreide-Landwirtschaftlichen und Futter-Zentrale, hat sich beim Landwirtschaftsrate eine Liquidierungskommission gebildet, um sämtliche die Liquidation dieser Institutionen betreffenden Angelegenheiten durchzuführen.

Aus diesem Grunde sind sämtliche Forderungen an den Landwirtschaftsrat oder an die obgenannten polnischen Zentralen bei den betreffenden Bezirksfilialen bis **längstens 25. Mai 1918** schriftlich anzumelden, Allfällige sonstige Reklamationen sind schriftlich unmittelbar an die Liquidierungskommission des Landwirtschaftsrates (Komisja Likwidacyjna Krajowej Rady Gospodarczej) in Lublin ul. Krakowskie Przedmieście Nr. 51 zu richten.

Nach dem obigen Termine eingebrachte Anmeldungen oder Reklamationen werden **nicht** berücksichtigt.

Nr. 60.

Vertilgung der Ackerdistel.

Das k. u. k. Generalgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 26. August 1917 V. Bl. Nr. 72 nachstehende Vorschriften betreffend die Vertilgung der Ackerdistel herausgegeben:

§ 1.

Jederman, dem die Verfügung über ein Grundstück zusteht, hat die darauf wachsende Ackerdistel (Cirsium arvense) innerhalb einer vom Kreiskommando festzusetzenden Frist zu vertilgen.

Das Kreiskommando kann bestimmte Arten der Vertilgungsarbeiten vorschreiben.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünfzig Kronen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Auf Grund des § 1. Absatz 2 dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nachstehende Arten der Vertilgungsarbeiten vorgeschrieben:

1) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung nur gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben Das Ausjäten erfolgt:

a) zu Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers, ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muss, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, dass die ganze Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b) sind die Disteln grössere worden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege geworfen werden weil von da, durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitet werden kann.

3) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Rainen und Strassengräben die Distel in grösserer Menge befindet, so, dass deren Ausjäten sehr schwierig und

mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte und noch weniger zur Reife gelange.

4) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die Gemäss Vdg. des Armee-Oberkommandanten vom 3. April 1916 Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt das Entsprechende vorzukehren. Hier kan es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumähen, die gemähte grüne Masse — falls sie sich nicht ferfüttern lässt — auf Hafen zusammen zu führen und womöglich mit Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgtem Trocknen zu verbrennen.

Die Anordnung ist allgemein zu verlautbaren.

Die k. u. k. Gendarmerie und die Gemeindevorsteher werden aufgefordert darüber zu wachen, dass der im § 1 der zitieten Verordnung normierten Verpflichtung genau nachgekommen wird und dass die Säumigen dem Kreiskommando zwecks Bestrafung zur Anzeige gebracht werden.

Nr. 61.

Verpflegsbeistellung durch Gemeinden.

(M. G. G. Befehl 47. J. Nr. 10648|18)

Seitens jener Gemeinden, welche für die Verpflegung der Truppen Strafweise aufzukommen haben, ist in Hinkuft die volle gemäss Vgsgeb. Tabelle J. Nr. 6767|18 festgesetzte Kostportion beizustellen.

Es ist daher unbedingt die Forderung an die Gemeinde zu stellen dass die volle Brot- und Fleischgebühr, dass ist 700 g. Brot ünd 300 g. Fleisch in natura an die Manschaft verabfolgt wird, bzw. vollwertige Surrogate beigestellt werden. In jenen Fällen wo die Bestellung der vollen Kostportion, bzw. der Surrogatte nicht möglich ist, hat die Gemeinde für die entfallende Differenz die Bezahlung unter Zugrundelegung der bestehenden Beköstigungspreise zu leisten.

Die Hereintreibung der entfallenden Geldbeträge wird durch das zuständige Kreiskommando erfolgen. Diesbezüglich hat der Kommandant der betreffenden Abteilung das direkte Einvernehmen mit dem Kreiskommando zu pflegen.

Als Grundsatz hat zu gelten, dass sowohl Natural wie Geldleistungen ausschliesslich durch die Gemeinden zu tragen sind.

Nr. 62.

Einhebung der Ergänzungsgrundsteuer.

Mit der Verordnung F. A. Nr. 302.701|18. vom 20. März 1918. hat das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Lublin die Verordnung des 1 Armee Etappenkommandos Nr. 572 vom 1. April 1915, wonach die Einhebung der Ergänzungssteuer zur Grundsteuer eingestellt wurde, mit 1 Jänner 1918. zurückgezogen.

Mit diesem Zeitpunkte gelangt daher wiederum die Grundsteuer samt der Ergänzungtsteuer zur Vorschreibung und Einhebung.

Amtlicher Teil: Nr. 52. Musterung der Landsturmpflichtigen.— Nr. 53. Beschlagnahme der Brennessel.— Nr. 54. Einstellung der Ausgabe von Petroleum für die Zeit vom 15. April bis inklusive 31. August 1918.— Nr. 55. Verkehr mit Gerbrinde.— Nr. 56. Vorspannvergütung Erhöhung.— Nr. 57. Auszahlung der grünen Zahlungsanweisungen der E. V. Z.— Nr. 58. Rubelkurs 2 K. 25. h.— Nr. 59. Liquidierung des Landwirtschaftsrates.— Nr. 60. Vertilgung der Ackerdistel.— Nr. 61. Verpflegsbeistellung durch Gemeinden.— Nr. 62. Einhebung der Ergänzugsgrundsteuer.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. Oberst.